



An die Fernwärmekunden der Gemeinde Feichten

Feichten, 01.12.2022

Soforthilfe Dezember

Befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes und Abschlagsumstellung auf monatlich

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

um die extremen Belastungen von Fernwärmekunden abzufangen, hat die Bundesregierung beschlossen, dass Wärmekunden bereits im Dezember 2022 eine einmalige Entlastung, die sogenannte „Soforthilfe Dezember“ erhalten. Die Entlastung wird dabei aus Mitteln des Bundes finanziert. Den zu entlastenden Kundinnen und Kunden wird der Abschlag für Dezember nicht eingezogen.

Die tatsächliche Höhe der Kompensation ergibt sich nach dem Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 EWSG und hängt von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen uns und Ihnen ab. In Ihrer Abrechnung für das Jahr 2022/23, welche den Monat Dezember 2022 beinhaltet, wird die genaue Erstattung (Kompensation) separat ausgewiesen.

Zur Plausibilisierung der an Sie zu leistenden Kompensationszahlung sind wir gesetzlich verpflichtet, Informationen über unsere Kundenbeziehungen zu Ihnen an einen Beauftragten – hier: PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main (PwC) – an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu übermitteln. Zu diesen Informationen zählen E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, eine Postanschrift, gegebenenfalls IBAN sowie der Betrag in Höhe eines zwölftels der Vorjahresabrechnungssumme.

Durch das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz (BGBl 2022 I S. 1743) wird der Umsatzsteuersatz auch für die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz befristet vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 von 19 Prozent auf 7 Prozent gesenkt. Das heißt die Abrechnung für das Jahr 2021/22 erfolgt mit 19 Prozent und die Abschlagszahlungen für das laufende Jahr mit 7 Prozent.

Wie Sie eventuell der Tageszeitung entnommen haben, stellen wir auf Grund der Soforthilfe die Abschlagserhebung von zweimal im Jahr auf monatlich um. Gleichzeitig haben wir unser Abrechnungsprogramm umgestellt, da das bisherige Programm hier nicht flexibel genug war.

Auf Grund der erst am 19.11.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Soforthilfe und der Senkung des Umsatzsteuersatzes, hat sich leider die Erstellung der Abrechnung für das Jahr 2021/22 bis jetzt verzögert. Deshalb wird Ihnen nun vierzehn Tage nach Erhalt der Abrechnung die Abrechnungssumme sowie der Abschlag für November abgebucht.

Den Abschlag für Dezember ziehen wir wie oben erläutert nicht ein. Falls Sie nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, bitten wir Sie den Dezemberabschlag nicht zu überweisen. Der genau errechnete Kompensationsbetrag wird dann auf der nächsten Abrechnung für das Jahr 2022/23, welche den Monat Dezember 2022 erfasst, gesondert ausgewiesen. Die Differenz zum nicht eingezogenen Abschlag für Dezember wird dann mit dieser Abrechnung korrigiert.

Wenn Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, rufen Sie uns unter 08623 9886-27 (Frau Barbara Maier) an oder schreiben Sie uns per E-Mail an fernwaerme@vg-kirchweidach.de.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Vordermaier
Erster Bürgermeister